



Au, am 17. Dezember 2021

HUNDEABGABE-VERORDNUNG

der Gemeinde AU

Aufgrund des § 16 Abs. 11 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.12.2021 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Au einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Au eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Listenhunde

- 1) Als Listenhunde gelten Hunde jener Rassen, welche in der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden angeführt sind.
- 2) Die Haltung derartiger Hunde bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich in der Gebührenordnung festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft, so wird für das betreffende Kalenderjahr lediglich eine Hundeabgabe in Höhe von 50% zur Zahlung fällig. Wird ein Hund vor dem 30. Juni abgeschafft oder ist er vor diesem Zeitpunkt abhandengekommen oder verendet, so ist vom Halter des Hundes für das betreffende Kalenderjahr lediglich eine ermäßigte Hundeabgabe in Höhe von 50% zu entrichten, sofern vom Hundehalter innert 4 Wochen eine entsprechende Meldung an das Gemeindeamt ergeht. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält (auch nur vorübergehend), hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 4 **Abgabenbefreiung**

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) **Jagdhunde:** Ein Hund wird dann als Jagdhund anerkannt, wenn dieser eine entsprechende Ausbildung nachweislich mit Erfolg absolviert hat, der Hundehalter eine gültige Jagdkarte von der BH Bregenz besitzt und den Hund jagdlich einsetzt.
 - b) Hunde die als **Wachhunde** gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten. Ein Objekt ist dann als wachbedürftig einzustufen, wenn das zu bewachende Objekt so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 Metern kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist.
 - c) **Rettungshunde, Therapiehunde und Assistenzhunde**, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden. Rettungshunde sind Lawinen-, Trümmer-, Flächen-, Fährten- und Wasserrettungshunde.
Assistenzhunde sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde.
Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Beeinträchtigungen erzielen soll.
 - d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Befreiungsgründe nicht ändern.

§ 5 **Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Au einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Au zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich (innert 4 Wochen) vom Halter zu melden.

§ 6 **Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, kann von der Gemeinde Au eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt werden. Wenn eine Ausgabe erfolgt, muss die Erkennungsmarke vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 7 **Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Hundeabgabe-Verordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Andreas Simma

An der Amtstafel
angeschlagen am: 17.12.2021
abgenommen am:

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (bhnbregenz@vorarlberg.at)
2. Amtstafel und Homepage der Gemeinde Au